

Eintragungsausschuss

Mitglieder:

Dr. Christofer Hebel, Rechtsanwalt (Vorsitzender)

Dr. Peter Hoffmann, Rechtsanwalt (Vorsitzender)

Kammerbezirk Stuttgart

Dipl.-Ing. (FH) Uwe Braunschweiger, Architekt

Dipl.-Ing. (FH) Regina Maria Diebold, Freie Architektin

Prof. Dipl.-Ing. Klaus-Peter Goebel, Freier Innenarchitekt

Dipl.-Ing. Christine Heizmann-Kerres, Architektin

Prof. Dipl.-Ing. Werner Kaag, Freier Architekt

Dipl.-Ing. Michael Keller, Freier Architekt

Dipl.-Ing. Wolfgang Mayer, Freier Architekt

Dipl.-Ing. Wolf-Dietrich Meyer-Haake, Freier Architekt

Dipl.-Ing. Siegfried Müller, Freier Architekt

Dipl.-Ing. Christof Luz, Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

Prof. Dipl.-Ing. (FH) Hubert Möhrle, Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. (FH) Ulf Roder, Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. (FH) Rainer Rübsamen, Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

Dipl.-Ing. Helmut Sieglösch, Architekt

Dipl.-Ing. (FH) August Ströbele, Garten- und Landschaftsarchitekt

Gudrun Baader-Baten, Innenarchitektin

Gisela Grimm, Innenarchitektin

Dipl.-Ing. Walter Reinhardt, Freier Stadtplaner

Reg.-Baumeister Martin Rist, Stadtplaner

Prof. Dipl.-Ing. Wolfgang Schwinge, Freier Stadtplaner

Kammerbezirk Karlsruhe

Dr.-Ing. Ingobert Bohning, Architekt

Dipl.-Ing. (FH) Sylvia Mitschele-Möhrmann, Freie Innenarchitektin

Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Müller, Architekt

Dipl.-Ing. Godehard Sicheneder, Architekt

Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Harald Ringler, Stadtplaner

Dipl.-Ing. Hubert Schmidler, Freier Architekt

Kammerbezirk Freiburg

Ing. (grad.) Roland Baumgärtner, Freier Architekt
Dr.-Ing. Fred Gresens, Architekt
Dipl.-Ing. Wolfgang Reichle, Architekt
Karl-Heinz Theissen, Freier Architekt
Dipl.-Ing. Martin Wuttig, Freier Architekt
Dipl.-Ing. Almut Henne, Freie Garten- und Landschaftsarchitektin
Dipl.-Ing. Michael Kammerer, Innenarchitekt
Dipl.-Designer Elmar Zalfen, Innenarchitekt
Dipl.-Ing. Andreas Schütt, Freier Stadtplaner

Kammerbezirk Tübingen

Dipl.-Ing. Mathias Hähnig, Freier Architekt
Dipl.-Ing. (FH) Peter Isenburg, Architekt
Dipl.-Ing. Christian Knapp, Freier Architekt
Dipl.-Ing. Ursula Oed, Architektin
Dipl.-Ing. Marietta Rienhardt, Architektin
Dipl.-Ing. Herbert Weiss, Architekt
Dipl.-Ing. Ute Krommes, Garten- und Landschaftsarchitektin
Dipl.-Ing. (FH) Dieter Baral, Beratender Ingenieur

Allgemeines

Der Eintragungsausschuss der Architektenkammer ist die zuständige Stelle, wenn es um die Eintragung von Antragstellern in die Architektenliste geht. Der Eintragungsausschuss trägt ebenfalls bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen Architektenpartnerschaften und Architekten-GmbHs in das entsprechende Verzeichnis ein, wodurch diese berechtigt sind, die Berufsbezeichnung „Architekt“ im Namen respektive in der Firma zu führen. Außerdem stellt er eine Reihe von Bescheinigungen für deutsche Architekten aus, die im Ausland tätig werden wollen und umgekehrt für ausländische Architekten, die in Deutschland als Architekt arbeiten möchten, mit der Folge der Planvorlageberechtigung.

Darüber hinaus ist der Eintragungsausschuss auch für die Löschung aus der Architektenliste und aus sonstigen Verzeichnissen der Architektenkammer zuständig. Gelöscht wird in der Mehrzahl auf Eigenantrag des Eingetragenen hin oder von Amts wegen bei Vermögensverfall, wenn der Ausschuss keine hinreichende Zuverlässigkeit des Betroffenen mehr feststellen kann.

Die mit vier Mitarbeiterinnen besetzte Geschäftsstelle des Eintragungsausschusses ist vor allem auch die kompetente Stelle zur Beantwortung von Fragen aller Art zur Eintragung, zum Architekten im Praktikum, zu Fortbildungen, bei Zusammenschlüssen von Architekten etc.

Der Eintragungsausschuss besteht aus zwei Vorsitzenden, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen und die weder Mitglied der Architektenkammer, noch Angestellte derselben, sondern Externe sind, und den Beisitzern, die (bis auf ein Mitglied im Eintragungsausschuss für Stadtplaner) der Kammer angehören. Er entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Für den Bereich Architektur (Hochbau) besteht für jeden Kammerbezirk ein eigener Eintragungsausschuss, die Ausschüsse für Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten und Stadtplaner setzen sich bezirksübergreifend zusammen.

Anzahl der Sitzungen

Der Eintragungsausschuss tritt mindestens einmal monatlich mit Ausnahme des Monats August zu einer Sitzung zusammen. Für jeden Kammerbezirk finden mindestens zwei Sitzungen im Jahr statt, und zwar je eine in der ersten und eine in der zweiten Jahreshälfte.

Hinzu kommen jeweils zwei Sitzungen der Ausschüsse für die Eintragung der Innenarchitekten, der Garten- und Landschaftsarchitekten und der Stadtplaner.

Darüber hinaus findet im Juni/Juli, so auch im Juli 2010, eine Sitzung des sogenannten „Großen Eintragungsausschusses“ statt, zu der die Beisitzer aller Kammerbezirke eingeladen werden. Im Rahmen dieser Sitzung findet ein Erfahrungs- und Gedankenaustausch statt; es werden grundsätzliche Probleme diskutiert und eine einheitliche Linie für zu treffende Entscheidungen erörtert.

Schwerpunktthema im Jahr 2010

Im Jahr 2010 wurden einige Themen ausführlich diskutiert, die alle im Zusammenhang mit der Novelle des Architektengesetzes des Landes Baden-Württemberg stehen, die vermutlich zum Ende des laufenden Jahres in Kraft treten wird.

Der Landesgesetzgeber hat sich davon überzeugen lassen, dass ein mindestens vierjähriges Vollzeitstudium Voraussetzung für eine Eintragung als Architekt in die Kammerliste ist.

Für die Absolventen, die im Vertrauen auf die Eintragungsfähigkeit eines dreijährigen Bachelor-Studiums dieses Studium abgeschlossen haben, wird der Gesetzgeber eine Übergangslösung vorsehen, die eine Eintragung ermöglicht. Von einer Verlängerung der Praxiszeit oder einer weiteren Prüfung hat der Gesetzgeber abgesehen.

Angesichts der Neuordnung der Studiengänge in Bachelor- und Masterabschlüssen stellt sich die Frage, wie mit solchen Bachelor-Absolventen zu verfahren ist, die zwischen dem Bachelor und dem Master ihre praktische Tätigkeit ableisten. Es wird erwogen, auch eine praktische Tätigkeit nach einem dreijährigen Bachelor-Studium vor einem Masterstudium auf die Praxiszeit zur Volleintragung anzurechnen. Sollen diese praktisch tätigen Bachelor-Absolventen als AiP eingetragen werden? Ist es möglich, die für eine Eintragung als Vollmitglied notwendige praktische Tätigkeit neben einem berufsbegleitenden Masterstudium zu absolvieren?

Die Diskussion geht dahin, dass eine praktische Tätigkeit zwischen Bachelor und Master als Praxiszeit für eine Volleintragung akzeptiert werden sollte. Es spricht viel dafür, diese Bachelor-Absolventen als Architekten im Praktikum in die Kammer einzubinden. Schließlich könnte bei entsprechender Verlängerung der praktischen Tätigkeit auch neben einem Masterstudium eine berufsbegleitende Praxiszeit akzeptiert werden.

Angesichts der Vielzahl von möglichen Kombinationen zwischen Bachelor- und Masterstudiengängen hat sich der Eintragungsausschuss auch dafür ausgesprochen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die mögliche Fächerkombinationen auf ihre Eintragungsfähigkeit für die jeweilige Fachrichtung überprüfen und bewerten soll (z.B. Bachelor in Innenarchitektur, Master in Hochbau, Bachelor in Architektur und Master in Stadtplanung usw.).

Diskutiert und für gut geheißen wurde noch eine Anregung aus dem Eintragungsausschuss, dass für Studenten bzw. Studienabsolventen eine Broschüre zu möglichen eintragungsfähigen Studienkombinationen verfasst und an den Hochschulen verteilt werden sollte.

Anzahl der Eintragungen und Löschungen

Im Zeitraum vom 01.06.2009 bis zum 31.05.2010 (und damit abweichend vom Kalenderjahr die Zeitspanne zwischen den Sitzungen des „Großen Eintragungsausschusses“ bemessend) ergeben sich folgende Zahlen (Vorjahr in Klammern):

Neueintragungen	923	(784)
Eintragungen AiP/SiP	549	(721)
Eintragungen Partnerschaften	003	(015)
Eintragungen GmbHs	007	(025)
Eintragungen nach § 8	012	(-)
Löschungen durch Entscheidung EA	028	(042)
Laufende VG-Verfahren wegen Löschungen/Vermögensverfall	001	
Anhängige Lösungsverfahren	065	(060)
Laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren		
Entscheidung in sonstigen Fällen	002	